Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1993/01/14 KUVS-1280/1/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.01.1993

Rechtssatz

Ein Einspruch gegen die Strafverfügung kann telefonisch nicht eingebracht werden, wenn aus der Rechtsmittelbelehrung dies nicht ausdrücklich hervorgeht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at